AUSGABE 03/2022
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER
BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

4. Corona-Steuerhilfegesetz

Fristverlängerungen

Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung für 2021 soll bis Ende September 2022 laufen. Wer sich beraten lässt, kann sich sogar bis zum 30. Juni 2023 Zeit lassen. Das sieht ein Gesetzentwurf vor. Darin ist auch die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale geregelt. Für den Veranlagungszeitraum 2021 haben die Steuerpflichtigen, die sich nicht beraten lassen, zwei Monate länger Zeit. Die Frist soll statt am 1. August dieses Jahres erst am 30. September enden. Wer einen Steuerberater zu Hilfe nimmt, kann sich laut Gesetzentwurf sogar vier Monate mehr Zeit lassen. Hier endet die Erklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2021 erst am 30. Juni 2023 statt regulär am 28. Februar 2023, für Land- und Forstwirte am 30. November 2023. Entsprechend soll auch die fünfzehnmonatige Karenzzeit für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen um vier Monate verlängert werden.

Die Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 enden erst am 31. Mai 2022 statt regulär am 28. Februar 2022, für Land- und Forstwirte am 31. Oktober 2022. Entsprechend ist auch die fünfzehnmonatige Karenzzeit für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen um drei Monate verlängert worden.

Homeoffice-Pauschale

Wie erwartet soll die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale in Höhe von bis zu 600 Euro - fünf Euro pro Tag für höchstens 120 Tage - um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Steuerfreier Bonus für Pflegekräfte

„Die weiterhin andauernde Corona-Pandemie sowie die auch in 2022 bestehende befristete Angebotspflicht der Arbeitgeber für das Homeoffice, machen eine zeitliche Verlängerung über den 31. Dezember 2021 hinaus erforderlich", heißt es in dem Gesetzentwurf, der nun zur Abstimmung bei den anderen Ministerien und zur Stellungnahme bei den Verbänden liegt.

Zu den weiteren steuerlichen Maßnahmen, mit denen „Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützt werden" soll, wie es im Gesetzentwurf heißt, gehört der steuerfreie Corona-Bonus für „herausragende Leistungen der Pflegekräfte" von bis zu 3.000 Euro. Dieser soll durch die Arbeitgeber ausgezahlt und vom Bund erstattet werden. Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Begünstigt sind laut Entwurf alle Boni, die in der Zeit zwischen dem 18. November 2021 und dem 31. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

Weitere Regelungen

Ebenfalls geregelt sind im Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis Ende März 2022 sowie großzügigere Abschreibungs- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten für Unternehmen. So soll z. B. die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter verlängert werden.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

März-Ticker

- *Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*
- *Unentgeltliche Wertabgaben*
- *Elektrofahrzeuge/Fahrräder*
- *Neues aus Verwaltung, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Arbeitsrecht, u. v. m.*

STEUERTERMINE MÄRZ 2022

Fälligkeit Donnerstag, den 10.03.2022*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 03. [1]	14. 03. [1]
Kirchensteuer	10. 03. [1]	14. 03. [1]
Solidaritätszuschlag	10. 03. [1]	14. 03. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 03. [1]	14. 03. [1]

1 Die Schonfrist endet am 10.03.22, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MÄRZ 2022

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
März 2022	25. 03.	29. 03.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Kranke Arbeitnehmer/innen mussten bislang ihrem Arbeitgeber/in die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Schein) spätestens am dritten Krankheitstag vorlegen. Durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die zum 01.10.2021 gestartet ist, sollen die Abläufe vereinfacht werden.

Bereits ab dem 01. Januar 2022 konnten sich die ersten Arbeitgeber/innen an diesem Verfahren beteiligen. Vom 1. Juli 2022 an soll das AU-Meldeverfahren dann vollständig zwischen allen Parteien digital erfolgen. Die Beschäftigten sind weiterhin auch im Rahmen des eAU-Verfahrens verpflichtet, die Erkrankung unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhalten die Arbeitgeber/innen dann die Befugnis, die Erkrankungsdaten von den GKV abzufragen. Regelmäßige pauschale Abfragen sind dagegen unzulässig.

Arbeitgeber/innen werden jedenfalls in Zukunft ihre selbständigen Buchhalter/innen mit dem Abruf beauftragen, wenn entsprechende Mitteilungen ihrer Beschäftigten eingehen.

Beim Abruf handelt es sich um einen technischen Vorgang. Die Buchhalter/innen benötigen hierfür bei ihrem Lohnprogramm eine entsprechende Schnittstelle.

Auch müssen sie sich im Regelfall in die Abläufe erst einarbeiten. Zu beachten ist hier z. B., dass es bei Privatversicherten keine eAU gibt, sondern weiterhin die AU in Papierform vorzulegen ist. Und bei Minijobbern muss jeweils die Krankenkasse erfragt und an die Minijobzentrale gemeldet werden.

Für die Buchhalter/innen ist die Umstellung auf jeden Fall mit einem Mehraufwand verbunden. Dies bietet einen Anlass zu überlegen, ob es nicht angemessen ist, die bisher berechneten Pauschalen für die Lohnabrechnungen entsprechend anzupassen und je nach Mehraufwand zukünftig zu erhöhen. Insofern sollten frühzeitig Vereinbarungen mit den Mandanten abgeschlossen werden.

Gewerbezweig	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2022		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	EUR	EUR	EUR
Bäckerei	1.394	268	1.662
Fleischerei/Metzgerei	1.240	537	1.777
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.521	588	2.109
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646	755	3.401
Getränkeeinzelhandel	103	294	397
Café und Konditorei	1.342	550	1.892
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	601	90	691
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.163	588	1.751
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	320	218	538

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2022

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Muster

Elektrofahrzeuge: private Nutzung

Für Zwecke der Einkommensteuer wird bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen unter bestimmten Voraussetzungen der Bruttolistenpreis gemindert, insbesondere nur zur Hälfte oder nur zu einem Viertel angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine ertragsteuerliche Regelung zur Steigerung der Elektromobilität und zur Reduktion des CO2-Ausstoßes.

Die Umsatzbesteuerung der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für unternehmensfremde Zwecke bemisst sich grundsätzlich nach den durch die (private) Verwendung entstandenen Ausgaben des Steuerpflichtigen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Bei der Ermittlung dieser Ausgaben ist eine Pauschalierung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die „Pauschalierung in angemes-

senem Verhältnis zum Umfang der privaten Nutzung steht" und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Da der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges dem Unternehmer unter den übrigen Voraussetzungen in voller Höhe zusteht, würde eine Übernahme der ertragsteuerlichen Regelungen über die zulässige Pauschalierung nach der sog. 1 %-Regelung hinaus aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einer Begünstigung des Unternehmers führen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie ist daher nicht zu übernehmen.

E-Bikes und Fahrräder

Für die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrrades gelten die nachfolgenden Ausführungen. Der Begriff Fahrrad umfasst dabei auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht) einzuordnen sind.

Auch die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrrades ist als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. Der Unternehmer kann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden Nutzung aus Vereinfachungsgründen hilfsweise nach der sog. 1 %-Regelung für Kraftfahrzeuge berechnen oder eine andere umsatzsteuerrechtlich zulässige Methode wählen. Die Fahrtenbuchmethode ist für ein Fahrrad nicht geeignet, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist.

Überlässt der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (Arbeitnehmer) ein (Elektro-) Fahrrad auch zur privaten Nutzung, ist dies regelmäßig eine entgeltliche Leistung (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung). Grundsätzlich kann auch hier aus Vereinfachungsgründen die Bemessungsgrundlage hilfsweise nach der sog. 1 %-Regelung für Fahrräder berechnet werden. Falls der dabei anzusetzende Wert des Fahrrades weniger als 500 EUR beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn abweichend von dem Vorstehenden von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen wird. In diesen Fällen ist keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich.

Auch für (Elektro-)Fahrräder sind im Übrigen abweichende ertragsteuerliche Ansätze nicht für Zwecke der Umsatzsteuer zu übernehmen.

Verfahrensrecht: Vorläufige Steuerfestsetzungen

Bund und Länder haben beschlossen, Einkommensteuerfestsetzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a.F.) vorläufig durchzuführen (BMF, Schreiben v. 31.01.2022 - IV A 3 - S 0338/19/10006 :001).

Steuerfestsetzungen sind hinsichtlich folgender Punkte gem. § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen, soweit dies verfahrensrechtlich möglich ist:

- Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG
- Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
- Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.)

Grundsteuer: Übersicht der Länder-Modelle

Die ersten Gemeinden versenden bereits Schreiben an die Steuerpflichtigen zur Grundsteuer-Feststellungserklärung auf den 1.1.2022. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Regelungen der einzelnen Länder.

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht hat das Bewertungssystem der bisherigen Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin wurde Ende 2019 auf Bundesebene die Grundsteuerreform verabschiedet. Den Ländern wurde mit der sog. Öffnungsklausel die Möglichkeit gegeben, vom Bundesgesetz abzuweichen und eigene Grundsteuermodelle zu entwickeln und umzusetzen.

In einer Feststellungserklärung auf den 01.01.2022 sind die neuen Grundsteuerwerte festzustellen, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 01.07.2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022. Die neu berechnete Grundsteuer ist ab dem Jahr 2025 auf Grundlage des Grundsteuerbescheides zu zahlen, bis dahin gelten bestehende Regelungen fort.

Anbei ein Überblick über die Regelungen der Länder:

- Baden-Württemberg: eigenes Modell „Bodenwertsteuer" (LGrStG BW v. 13.11.2020 GBl 2020 S. 974)
- Bayern: eigenes Modell „Flächenmodell" (BayGrStG v. 10.12.2021 GVBl 2021 S. 638)
- Berlin: Bundesmodell
- Brandenburg: Bundesmodell
- Bremen: Bundesmodell
- Hamburg: eigenes Modell „Wohnlagenmodell" (HmbGrStG v. 24.8.2021 HmbGVBl 2021 S. 600)
- Hessen: eigenes Modell „Flächen-Faktor Modell" (HGrStG v. 15.12.2021 GVBl S. 906)
- Mecklenburg-Vorpommern: Bundesmodell
- Niedersachsen: eigenes Modell „Flächen-Lage-Modell" (NGrStG v. 07.07.2021 Nds. GVBl 2021 S. 502)
- Nordrhein-Westfalen: Bundesmodell
- Rheinland-Pfalz: Bundesmodell
- Saarland: Bundesmodell mit der Abweichung, dass für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke abweichende Messzahlen gelten (GrStG-Saar v. 15.09.2021 Amtsbl. 2021 I S. 2372)

Muster

- Sachsen: Bundesmodell mit der Abweichung, dass für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke abweichende Messzahlen gelten (SächsGrStMG v. 21. 12. 2021 SächsGVBl 2022 S. 9)
- Sachsen-Anhalt: Bundesmodell
- Schleswig-Holstein: Bundesmodell
- Thüringen: Bundesmodell

Lohnsteuer

Steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertage oder zur Nachtzeit

Tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ist jede zu den begünstigten Zeiten tatsächlich im Arbeitgeberinteresse ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers, für die er einen Anspruch auf Grundlohn hat. Die arbeitszeitrechtliche Einordnung der Tätigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz ist ohne Bedeutung. Ebenso wenig verlangt § 3b EStG eine konkret (individuell) belastende Tätigkeit des Arbeitnehmers. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer eine grundlohnbewehrte Tätigkeit tatsächlich zu den begünstigten Zeiten ausübt (BFH, Urteil v. 16.12.2021 - VI R 28/19; veröffentlicht am 3.2.2022).

Umsatzsteuer

Steuersatz auf Lieferung von Holzhackschnitzeln

Der EuGH hat auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH in Bezug auf den anzuwendenden Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln geurteilt (EuGH, Urteil v. 3.2.2022 - C-515/20).

Sachverhalt und Verfahrensgang: Die Beteiligten streiten um die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für zum Heizen bestimmte Holzhackschnitzel (sog. Industrie -und Waldhackschnitzel). Nach Auffassung des BFH kommt eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach nationalem Recht (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 48 der Anlage 2 zum UStG) nicht in Betracht. Vor dem Hintergrund, dass die Holzhackschnitzel im Streitfall ausschließlich zur Verwendung als Brennmaterial bestimmt sind und damit mit anderen Formen von Holz in Wettbewerb stehen, die - wie Brennscheite und zu Pellets oder Briketts gepresste Sägespäne - üblicherweise als Brennstoff dienen und deren Lieferung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 48 der Anlage 2 zum UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Sonstiges

Urlaubsanspruch: Resturlaub

Grundsätzlich muss der Urlaub in dem Kalenderjahr vollständig genommen werden, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Am Ende des Kalenderjahres verfällt der Urlaubsanspruch ersatzlos. Nicht genommener Resturlaub kann in das Folgejahr in folgenden Fällen übertragen werden:

- Die Arbeitnehmer können den Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht nehmen.
- Der Arbeitnehmer war aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, Urlaub zu nehmen - in der Regel ist eine längere Krankheit dabei die Ursache.
- Die Mitarbeiter haben aus anderen Gründen ausdrücklich darum gebeten, den Urlaub teilweise auf das Folgejahr übertragen zu dürfen, und der Arbeitgeber genehmigt dies.
- Der Mitarbeiter ist in Elternzeit bzw. in Mutterschutz; Resturlaub wird dann automatisch bis zum Ende der Elternzeit bzw. Mutterschutzfrist aufgehoben.
- Es gibt eine entsprechende tarifvertragliche Regelung für das Unternehmen bzw. die Branche.

Stichtag: 31.3.2022:

Wenn aus einem dieser Gründe Urlaub aus 2021 in 2022 übertragen werden kann, gilt die folgende Frist: Er muss bis zum 31.3.2022 gewährt und genommen werden (Im § 7 Absatz 3 Bundesurlaubsgesetz).

Urlaubstage, die nach dem 31.3. noch übrig geblieben sind, verfallen ersatzlos. Deshalb sollten die Arbeitnehmer rechtzeitig informiert werden.

In vielen Tarifverträgen gibt es für die Übertragung des Urlaubs Sonderregelungen.

SEMINARE APRIL/MAI 2022

„Jahresabschluss 2021

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht"

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	20.05.22
Bremen	Mo.	23.05.22
Chemnitz	Mo.	25.04.22
Dortmund	Mo.	16.05.22
Dresden	Di.	26.04.22
Düsseldorf	Di.	17.05.22
Erfurt	Di.	03.05.22
Frankfurt	Fr.	06.05.22
Hamburg	Fr.	29.04.22
Hannover	Di.	24.05.22
Köln	Do.	28.04.22
Leipzig	Mo.	02.05.22
Mannheim	Do.	05.05.22
München	Fr.	13.05.22
Nürnberg	Mi.	01.06.22
Potsdam	Do.	19.05.22
Rosenheim	Do.	12.05.22
Stuttgart	Mo.	09.05.22

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

Muster

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.